

Marktgemeinde Stainz

Hauptplatz 1, 8510 Stainz

Tel.: 03463/2203-0, Fax: 03463/2203-205

E-Mail: gde@stainz.gv.at, Web: www.stainz.at



VERORDNUNG

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 41 und 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Stainz in seiner Sitzung am 29. September 2022 zur Abwehr bzw. zur Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, verordnet:

§ 1

(1) Der Betrieb von Modellflugzeugen, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden, ist im gesamten Bereich der Marktgemeinde Stainz verboten.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 1 sind:

a. örtlich:

Der Flugraum der „Modellflugfläche Stainztal“. Dieser wird derart örtlich beschränkt, als im Westen der KG Neudorf die Trasse des „Stainzer Flascherlzug“ sowie im Osten der KG Grafendorf der alte Stainzbach, auch Dorf- oder Mühlbach genannt, nicht überflogen werden darf

sowie

b. zeitlich:

1. der erste Sonntag im Monat

oder

2. der zweite Sonntag im Monat, wenn folgende Parameter gegeben waren und nachweislich eingehalten wurden: Wenn am ersten Sonntag im Monat aufgrund Regen bzw. Schlechtwetter nicht geflogen wurde (kein Startversuch erlaubt!) und das Nicht-Fliegen am ersten Sonntag im Monat der Marktgemeinde Stainz nachweislich per E-Mail an gde@stainz.gv.at bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages bekannt gegeben wurde.

(3) Erlaubte Flugzeiten:

An den gemäß Abs. 2 lit. b erlaubten Flugtagen ist der Flugbetrieb von Modellflugzeugen im Sinne des § 1 Abs. 2 während folgender Uhrzeiten erlaubt: In den Monaten April bis Oktober in

der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr, in den Monaten November bis März in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr.

- (4) Das Verbot des Flugbetriebes gilt weiters nicht für die „Modellflugfläche Stainztal“, sofern die Gemeinde für einen besonderen „Flugtag“ eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

§ 2

Es ist untersagt, Modellflugzeuge zu verwenden, die nicht eine Lärmschutzvorrichtung aufweisen, durch die der Lärm auf 98 dB(A), gemessen in einem Abstand von 3 Metern von der Längsachse rechts am Ende des Flugmodells, beschränkt wird.

§ 3

Die Modellflugfläche ist vor Aufnahme des Modellflugbetriebes in geeigneter Weise zum Schutz von Menschen abzusichern.

§ 4

Lärmverursachende Gartenarbeiten mit Verbrennungsmotoren, wie der Betrieb von Rasenmähern, Motorsensen und Trimmern, Heckenscheren, Motorsägen, Spritzgeräten und sonstigen Geräten, ist im gesamten Bereich der Katastralgemeinden Grafendorf, Graggerer, Mettersdorf, Neudorf und Wetzelsdorf von Montag bis Freitag in der Zeit von 20.00 bis 8.00 Uhr, an Samstagen von 0.00 bis 8.00 Uhr und von 19.00 bis 24.00 Uhr verboten. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist die Vornahme solcher Arbeiten generell verboten.

§ 5

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind von dieser Regelung hinsichtlich der Bewirtschaftung mit LN-Geräten ausgenommen, jedoch nicht für den Betrieb von Rasenmähern und den vorgenannten Gartengeräten mit Verbrennungsmotoren an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

§ 6

Gemäß § 101c Abs. 1 GemO sind Verwaltungsübertretungen aufgrund von ortspolizeilichen Verordnungen einer Gemeinde von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,00 zu bestrafen.

§ 7

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung der früheren Gemeinde Stainztal vom 20. Dezember 2010, welche mit Ablauf der Kundmachungsfrist dieser Verordnung außer Kraft tritt.

§ 8

Diese Verordnung wird 2 Wochen an der Amtstafel kundgemacht und tritt mit dem Tag nach Ende der Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(OSR Walter Eichmann e.h.)

Angeschlagen am: 03. Oktober 2022

Abgenommen am: 18. Oktober 2022